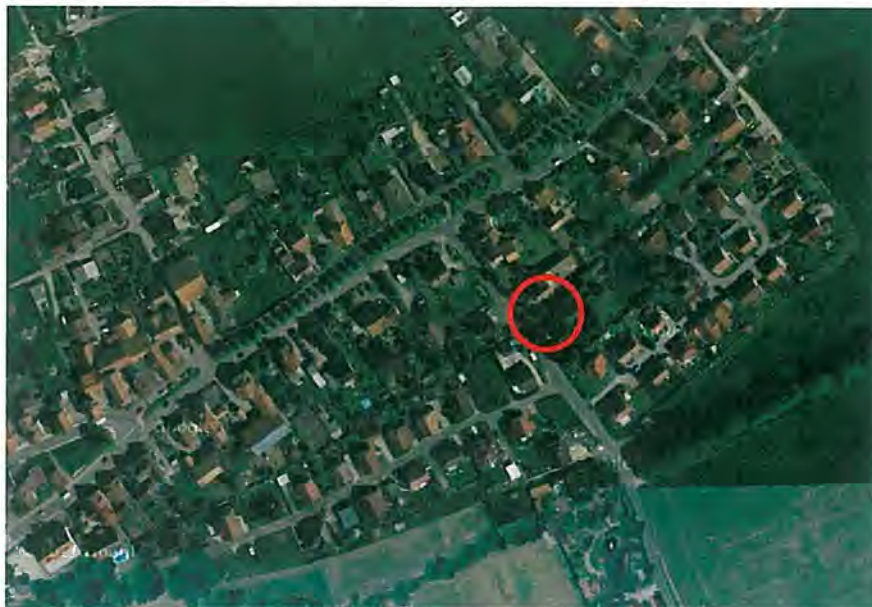


Bebauungsplan Nr. 8 „Alter Weg“ der Stadt Bad Salzungen

Reduzierung des Geltungsbereiches durch teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes

- Begründung -

- Entwurf / Stand Januar 2014 -



Auftraggeber:

Stadt Bad Salzungen

Ratsstraße 2

36433 Bad Salzungen

Bauamt

Frau Roswitha Schneider

Tel.: 0 36 95 / 671 – 170

Fax: 0 36 95 / 671 – 570

E-Mail: stadtplanung@badsalzungen.de

Auftragnehmer:

Baubetreungsbüro Schmidt

Fr.-Engels-Straße 22

36433 Bad Salzungen

Bearbeiter:

Herr Peter Schmidt

Tel.: 0 36 95 / 62 22 67

Fax: 0 36 95 / 62 28 22

E-Mail: peter.schmidt.basa@googlemail.com

Begründung:

1. Veranlassung

Mit Beschluss des Stadtrates BV / 0419 / 2013 vom 04.12.2013 erhielt die Verwaltung den Auftrag, den Bebauungsplan Nr. 8 "Alter Weg" teilweise aufzuheben.

Nach § 1 Abs. 8 BauGB sind für die Aufhebung (bzw. teilweise) Aufhebung eines Bauleitplanes die gleichen Vorschriften gültig, wie für dessen Aufstellung.

2. Derzeitiger Stand der Planung und deren Vollzug

Der Bebauungsplan Nr. 8 „Alter Weg“ der Stadt Bad Salzungen wurde am 31.03.1995 durch den Stadtrat als Satzung beschlossen, und nach erfolgter Genehmigung vom 15.06.1995 mit Bekanntmachung vom 24.06.1995 in Kraft gesetzt.

Mittels so genannte vereinfachter Änderungen wurde der Bebauungsplan in der Folge dreimal geändert.

1. Änderung - Inkraftsetzung am 18.01.1996
2. Änderung - Inkraftsetzung am 19.06.1996
3. Änderung - Inkraftsetzung am 14.08.1997

Der Bebauungsplan „Alter Weg“ ist heute nahezu vollständig vollzogen.

3. Gründe für die teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes

Im gegenwärtig rechtskräftigen Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 8 „Alter Weg“ ist

- für die Flurstücke 1060/7 und 1061/17 keine Bebaubarkeit vorgesehen, obwohl auf beiden Flurstücken bereits eine Bebauung vorhanden war,
- das Flurstück 1060/6 ist zwar mit einem Baufeld belegt – aber nicht an die innere Erschließung des östlich gelegenen Baufeldes angeschlossen.

Grundlagen der 4. Änderung sind die rechtskräftigen 2. und 3. Änderungen des Bebauungsplanes Nr. 8, "Alter Weg" der Stadt Bad Salzungen in der Gemarkung Langenfeld.

Die 4. Änderung beinhaltet die Reduzierung des Geltungsbereiches um die Flurstücke:

1058/4 ,
1060/6 ,
1060/7 ,
1060/23,
1060/25, und
1061/17.

Der besagte Bereich stellt sich so dar, dass ohne den teilweise aufzuhebenden Bebauungsplan eine bauplanungsrechtliche Bewertung der Fläche nach § 34 Abs. 1 BauGB (Einfügungsgebot) zu erfolgen hat. Dieses wird mit der Aufhebung angestrebt.

4. weiteres Verfahren und Auswirkungen der teilweisen Planaufhebung

Nach § 1 Absatz 8 BauGB gelten die Vorschriften des Baugesetzbuches für die Aufstellung von Bauleitplänen auch für deren Änderung, Ergänzung oder Aufhebung. Für die Aufhebung eines in Kraft gesetzten Bebauungsplanes ist somit ein Planverfahren durchzuführen wie auch zur Aufstellung eines Bebauungsplanes, einschließlich einer Behördenbeteiligung und einer Öffentlichkeitsbeteiligung.

Die teilweise Planaufhebung hat keinerlei Auswirkungen für die Situation vor Ort, da die betroffene Bebauung bereits zum Zeitpunkt der Planaufstellung vorhanden war. Es handelt sich zudem um einen klassischen Innenbereichsstandort für welchen eine Bewertung der Umweltsituation planungsrechtlich ohnehin nicht geboten ist. Eine Umweltprüfung ist nicht erforderlich ist. Das Verfahren kann nach § 13a BauGB als vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden.

Weitere Änderungen des Bebauungsplanes werden von der Stadt nicht als notwendig erachtet, da das Plangebiet fast vollständig belegt ist.